

Gilt für: private Veranstaltungen und öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen jeglicher Art, bspw. Konzerte, Lesungen, Liederabende, Theater- und Tanzaufführungen, Theater, Freilichttheater, Festivals, Kinos und Orchester, Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personengesellschaften oder Behörden, insbesondere Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen, Eigentümerversammlungen, Feriencamps und Sportveranstaltungen. Personen aus einem Haushalt sind von der Abstandsregel ausgenommen.

Allgemeine Regelungen der Corona-VO für private und öffentliche Veranstaltungen:

- Kein Kontakt zu einem Covid-19 Patient innerhalb der letzten 14 Tage
- Keine Atemwegsymptome
- Beim Betreten von Innenräumen muss eine medizinische Maske getragen werden
- Abstand von mind. 1,5 m
- Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann: Mund-Nasen-Schutz tragen
- Kein Körperkontakt
- Zahl der Teilnehmer so begrenzen, dass der Abstand eingehalten werden kann bzw. gemäß der aktuellen Corona Verordnung
- Registrieren: Name, Vorname, Telefonnummer oder Adresse, Datum, Uhrzeit, Ort
- Beim Betreten: Hände waschen, Hinweise auf korrektes Händewaschen auf Toiletten
- Kein Singen oder Tanzen
- Keine Aktivitäten, bei denen vermehrt Aerosol ausgestoßen wird
- Flächen und Gegenstände regelmäßig, mind. 1x täglich reinigen
- Bezahlung wenn möglich bargeldlos

Bei Veranstaltungen in vermieteten Räumlichkeiten ist der Veranstalter/Mieter zusätzlich für Folgendes verantwortlich:

- Zutritt steuern
- Warteschlange vermeiden
- Sitzplätze zuweisen

Erarbeitung eines veranstaltungsspezifischen Hygienekonzepts durch den Veranstalter/Mieter, unter Einbeziehung des Vermieters:

- wie Kontaktmöglichkeiten reduziert werden und der Mindestabstand gewährleistet werden kann (insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen)
- wie die Personenzahl in Relation zur Raumgröße begrenzt werden kann,
- wie die geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet werden können,
- wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden können, und
- wie die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt werden kann.

Unser Hygienekonzept:

Kontaktmöglichkeiten vermeiden:

Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen werden die Teilnehmer vor dem Eingang vom Personal in Empfang genommen und einzeln eingelassen, sodass keine Ansammlungen auftreten. Die Teilnehmer werden gebeten, die Hände zu desinfizieren oder zu waschen. Toiletten mit Hinweisen zum richtigen Händewaschen befinden sich im Foyer. Die Sitzplätze sind auf 1,5m Abstand ausgelegt. Nach der Veranstaltung werden die Teilnehmer gebeten, die Räumlichkeiten einzeln zu verlassen und

sich nicht im Foyer aufzuhalten, sondern in den Außenbereich zu gehen bzw. das Gelände zügig wieder zu verlassen. Die Teilnehmer halten wo immer möglich mindestens 1,5m Abstand zueinander.

Tragen einer Medizinischen Maske:

Außenbereich: Im Außenbereich des Klubgeländes ist lediglich einer Zuschauerzahl von 300 das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben. Ansonsten besteht auf Grund der Weitläufigkeit des Geländes keine Maskenpflicht. Für die Kontrolle der Zuschauerzahl ist der Veranstalter bzw. Übungsleiter verantwortlich.

Innenbereich: Im Innenbereich des Klubhauses ist es generell verpflichtend eine medizinische Maske zu tragen. Hierfür wurden an allen Eingängen Schilder angebracht, welche jede Person darauf aufmerksam machen. Auch während einer indoor Veranstaltung (ausgenommen während der Sportausübung) muss permanent eine medizinische Maske getragen werden. Die Veranstalter bzw. Übungsleiter sind für die Umsetzung verantwortlich.

3G:

Gemäß der Corona-VO müssen je nach Inzidenz, Veranstaltungstyp und Personenanzahl die Teilnehmer einen tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttest (Durchgeführt im Beisein eines Übungsleiters) oder einen Impf-/Genesenennachweis vorlegen. Für die Dokumentation und die Kontrolle sind die Veranstalter/Übungsleiter zuständig.

Lüften:

Die Räume im EG verfügen über Schiebetüren an der Außenfront. Die Belüftung kann bei schönem Wetter permanent stattfinden. Bei Schlechtwetter lüftet der Veranstalter alle 20min für 5min Dauer. Die Räume im UG können für Zusammenkünfte genutzt werden, welche gemäß der Corona-VO keine Lüftung voraussetzen.

Händehygiene:

Es besteht die Möglichkeit, die Hände zu waschen. Seife steht ausreichend zur Verfügung, Nachschub ist vorhanden im Garderobenschrank im Erste Hilfe Raum/Wickelraum, über dem Waschbecken. Desinfektionsmittel werden am Eingang vom Veranstalter bereitgestellt.

Registrierung:

Alle Teilnehmer und Anwesende, welche an einer Veranstaltung teilnehmen, welche laut Corona-VO dokumentationspflichtig ist, füllen das Registrierungsformular korrekt aus mit Name, Vorname, Telefonnummer, Datum, Uhrzeit und Ort der Veranstaltung. Das Formular hierfür wird vom IBM Klub Böblingen e.V. zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung der Dokumentation ist der Veranstalter zuständig.

Begrenzung der Personenzahl:

Je nach zur Veranstaltung aktuellen Corona-VO, Inzidenz und Art der Veranstaltung muss die Anzahl der Personen durch den Veranstalter oder Übungsleiter angepasst werden. Ein Abstand von 1,5 Meter muss dabei permanent (ausgenommen beim Sportausüben) eingehalten werden. Im Folgenden werden die Sitzordnungen mit Tischen visualisiert. Ohne Tische sind weitere Sitzordnungen mit mehreren Personen möglich. Der Abstand der platzierten Sitzmöglichkeiten muss dabei jedoch 1,5 Meter betragen.

Raum 7 (71 qm):

Begrenzung der Personenzahl je nach Sitzordnung mit Tisch auf max. 15 bzw. 10 Personen (14/9 Teilnehmer und 1 Referent). Es gibt fest-gelegte Sitzplätze: 1 Person pro Tisch plus 1 Referent ohne Tisch. Abstand jeweils mind. 1,5m zur nächsten Person.

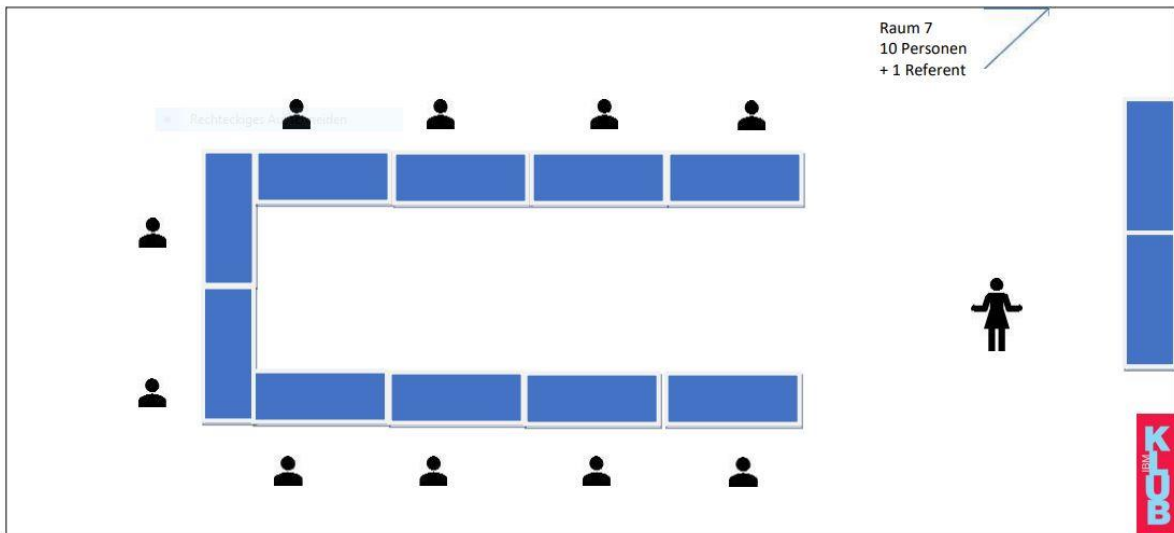


Abbildung 1 Raum 7 Sitzordnung U (max. 10 Personen)

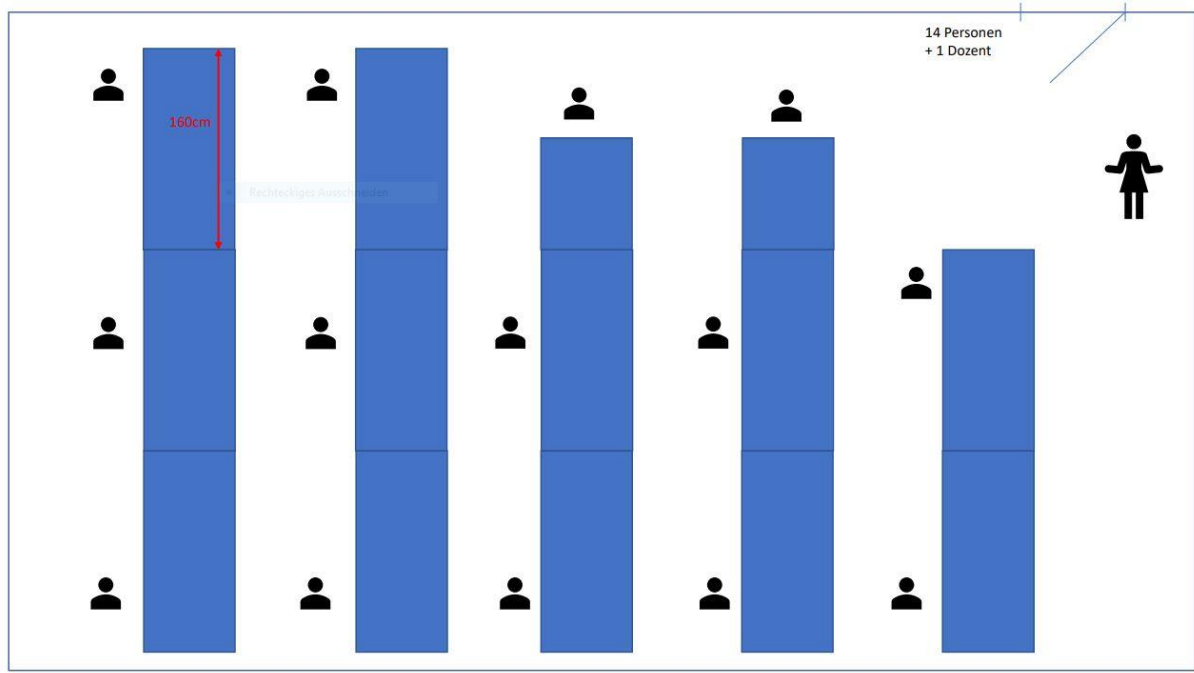


Abbildung 2 Raum 7 Sitzordnung Klassenzimmer (max. 15 Personen)

Raum 8 (46 qm):

Begrenzung der Personenzahl auf max. 6 Personen. Es gibt festgelegte Sitzplätze: Abstand 1,5m zur nächsten Person. Sitzordnung in Kreisform, so dass der Abstand zum Gegenüber-sitzenden maximiert ist.

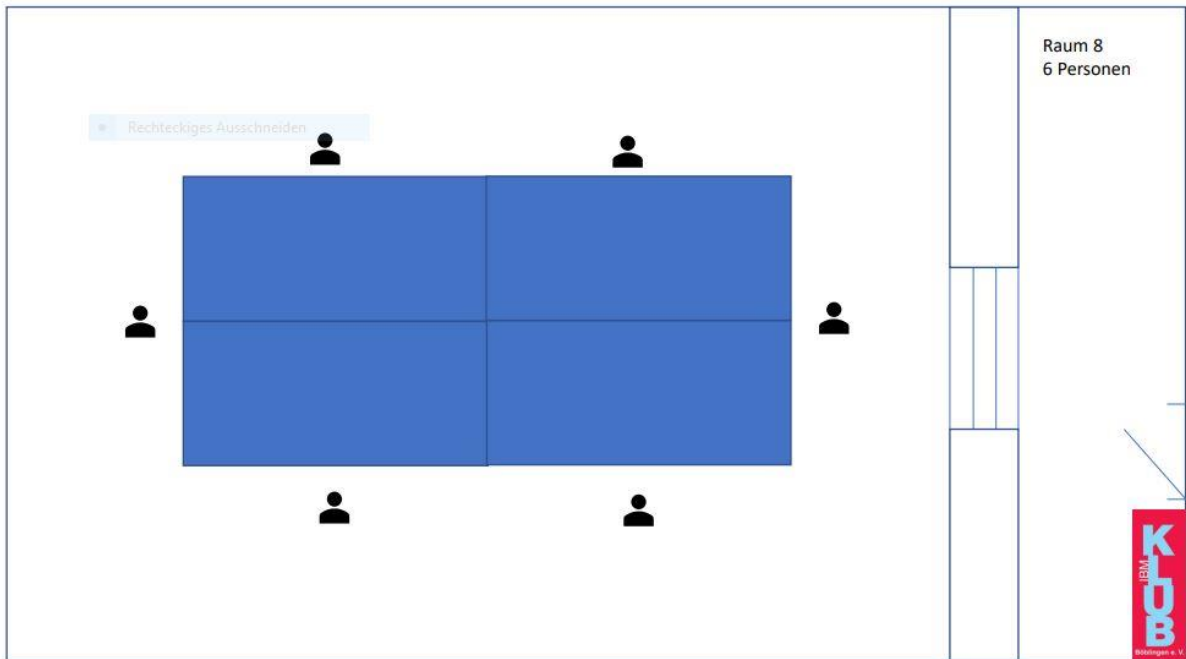


Abbildung 3 Raum 8 (max. 6 Personen)

Raum 9 (71 qm):

Begrenzung der Personenzahl auf max. 13 Personen (12 Teilnehmer und 1 Referent). Es gibt festgelegte Sitzplätze: 1 Person pro Tisch plus 1 Referent ohne Tisch. Abstand jeweils mind. 1,5m zur nächsten Person.



Abbildung 4 Raum 9 (max. 13 Personen)

Platzierung und Sitzplatzanordnung:

Für den Fall, dass Personen aus einem Haushalt nebeneinander sitzen, müssen diese vorab platziert werden. Der Abstand zu anderen Personen muss 1,5m betragen.

Die Räume haben jeweils eine vorgegebene Tisch- und Sitzplatzanordnung, siehe Anhang. Diese muss vom Mieter nach einer eventuellen Änderung wiederhergestellt werden.

Kontaktpersonennachverfolgung

Zur Dokumentation der Kontaktpersonen stellt der IBM Klub dem Veranstalter ein Formblatt optional zur Verfügung; ggf. kann der Veranstalter auch eine eigene Dokumentation führen, die Name, Vorname, Telefonnummer oder Adresse sowie Datum, Uhrzeit und Ort beinhaltet.

Regeln für die Nutzung des Außengeländes

- Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gemäß der aktuellen Corona-Verordnung einhalten
- Die Toilette ist mit Maske, Abstands- und Hygieneregeln zu betreten

Bei Sport gilt zusätzlich die Corona VO Sport:

- keine Begrüßungsrituale
- vor und nach dem Sport/Spiel 30s die Hände gründlich waschen
- 1,5m Abstand halten
- eigene Trinkflasche mitbringen
- Trainingsgeräte reinigen/desinfizieren
- Duschen und Umkleiden: Maskenpflicht (ausgenommen in der Dusche), der Mindestabstand von 1,5 Metern muss durchgängig eingehalten werden
- Pro Übungsgruppe ein Verantwortlicher für die Einhaltung der Corona-Regelungen

Allgemeiner Hinweis:

Es gelten die jeweils aktuellen amtlichen Corona-Verordnungen. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, sich darüber zu informieren und die Regelungen einzuhalten sowie alle Teilnehmenden entsprechend zu informieren und zur Einhaltung der Regeln und Verordnungen anzuhalten.

Haftungsausschluss:

Der Veranstalter/Mieter trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der zu dem Zeitpunkt aktuellen Corona Verordnungen sowie der oben genannten Regelungen. Ggf. sind zusätzliche veranstaltungs-spezifische Regelungen seitens des Veranstalters/Mieters zu treffen. Bei Zuwiderhandlungen oder Nichteinhaltung liegt die Haftung beim Veranstalter/Mieter.

